



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE

Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2 – 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Alzey-Land
Weinrufstr. 38
55232 Alzey

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender: Landrat Ernst Walter Görisch
Leitende Planerin: Dorothea Kaleschke-Weingarten
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Straße 2, 55116 Mainz

Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@
pg-rheinhausen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhausen-nahe.de

Ansprechpartner: Bodo Sontheimer
e-mail: bodo.sontheimer@pg-
rheinhausen-nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	Ort und Datum
610-12-2030/00 Wind-Br	115_2016_433		06131 - 48018 43	Mainz, 02.09.2016

**Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land - Teilflächennutzungsplan
Windenergie; Beteiligung gem. § 4 Ans. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB.
Hier: Stellungnahme der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans erhalten Sie hiermit folgende Stellungnahme der Geschäftsstelle.

1. Einordnung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans in den landes- und regionalplanerischen Kontext

Gemäß Teilfortschreibung des LEP IV Erneuerbare Energien (TF-LEP IV) resultiert der eigentliche Planungsanlass für Planungen von Flächen für die Windenergienutzung auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung daraus, einen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Landes zu leisten. Gemäß Grundsatz 163 a sollen dafür landesweit substantiell mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes für die Windenergie bereitgestellt werden, denn so viel Fläche wird benötigt. In der Begründung zu Grundsatz G 161 wird auch ausgeführt, dass die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung ist. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.

Der unter Punkt 1 der Begründung der FNP-Teilfortschreibung genannte Planungsanlass, erscheint aus regionalplanerischer Sicht, gemessen an der Zwei-Prozent-Zielmarke, deutlich über den eigentlichen Planungsanlass hinauszugehen, denn der aktuelle FNP der VG Alzey-Land gibt der Windenergienutzung bereits mit fünf Prozent des Flächenanteils für WEA mehr als substantiell Raum und der Privilegierung der Windenergienutzung wird bereits in Verbind-

zung mit einem Planvorbehalt Rechnung getragen. Schließlich "verlangen" die "übergeordneten Vorgaben" auch nicht, auf kommunaler Ebene alle vorhandenen Flächenpotentiale auszuschöpfen, um einer hohen Investorennachfrage nachzukommen. Die Ziele und Grundsätze der TF-LEP IV Vorgaben schaffen daher lediglich den Rahmen dafür, dass auf kommunaler Ebene zusätzlich zu den Vorranggebieten Flächen ausgewiesen werden können.

Planungen für die Windenergienutzung bedürfen daher einer Einordnung in den Kontext des landesweiten "Zwei-Prozent-Zieles", welches letztlich auch regional zu betrachten wäre, und damit der Abstimmung mit den übrigen Windenergieplanungen auf regionaler und kommunaler Ebene. Nur ein solchermaßen koordiniertes Vorgehen kann sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt, beispielsweise durch lokale oder teilräumliche Überfrachtungen des Landschaftsbildes vermieden werden können. Ohne diese notwendigen Gesamtbetrachtungen kann ein schlüssiges Gesamtkonzept nicht vollständig sein.

2. Die Planungen der FNP-Teilfortschreibung zur Windenergienutzung im Kontext des Ist-Zustandes

Das Gebiet Alzey-Wörrstadt-Westhofen-Wöllstein weist insgesamt eine sehr hohe Zahl und Dichte von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) auf. Im Vergleich zum übrigen Rheinhessen und auch zu Rheinland-Pfalz ist hier eine überdurchschnittliche Konzentration von WEA in zahlreichen Windparks zu verzeichnen. Im Landkreis Alzey-Land sind aktuell insgesamt 153 WEA am Netz und sieben WEA im Bau. Im Landkreis werden bereits 4 % der Kreisfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt und 290 % Strom aus Wind erzeugt.

Allein im Gebiet der Verbandsgemeinde (VG) Alzey-Land bestehen fünf Windparks mit insgesamt 63 WEA. Drei der Windparks sind VG-übergreifend mit den Nachbargemeinden Stadt Alzey, VG Wöllstein und VG Wonnegau sowie VG Kirchheimbolanden eingerichtet. Weitere unmittelbar angrenzende WEA außerhalb der großen Windparks befinden sich in der VG Wörrstadt südlich Gabsheim/nördlich Bechtolsheim. Aktuell sind in der VG Alzey-Land weitere sieben Anlagen im Bau, so dass in Kürze 70 WEA in Betrieb sein werden. Die Nutzung der Windenergie dominiert somit zweifellos heute schon in weiten Teilen das Landschaftsbild.

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt nun in ihrem Flächennutzungsplan zusätzlich zu den bestehenden drei weiteren Windparks im Umfang von insgesamt rund 255 ha auszuweisen. Dies ermöglicht den Bau von 17 weiteren WEA. Sollte die neue Planung umgesetzt werden, würden zukünftig allein im Gebiet der VG Alzey-Land 87 WEA, das sind rund 54 % aller WEA des gesamten Landkreises, stehen. Der Anteil von Flächen für die Windenergienutzung in der VG Alzey-Land beträgt heute 5 % des Verbandsgemeindegebiets. Das ist zweieinhalbmal so viel, wie der Zielwert durch das LEP IV auf Landesebene vorgibt. Durch zusätzliche 255 ha erhöht sich der Flächenanteil auf 7 %, womit der Zielwert von 2 % nun um das 3,5-fache übertroffen wird.

Ist-Zustand und aktuelle Planungen machen deutlich, dass die Verbandsgemeinde nicht nur den rechtlich gebotenen sogenannten substantiellen Raum für die Nutzung der Windenergie bereitstellen, sondern darüber hinaus, hier maßgeblich aufgrund einer hohen Nachfrage von Investoren, weitere noch nicht durch Windenergieanlagen belegte Landschaftsteile ihres Gebietes in die Energieerzeugung durch Windenergieanlagen einbinden möchte (siehe hierzu S. 3 "Planungsanlass"). Das Planerfordernis, so wird ausgeführt, ergibt sich aus der Notwendigkeit, durch die Planung eine raumverträgliche, landschafts- und ortsbildverträgliche, geordnete Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen zu gewährleisten und eine ungeordnete Zersiedlung des Verbandsgebietes sowie eine technische Überformung der Landschaft zu vermeiden. Ebenso sollen unter den Aspekten des Natur-, Umwelt- und Landschafts- sowie Anwohnerschutzes möglichst verträgliche Standorte und im Interesse einer ertragreichen Nutzung möglichst Flächen mit einer hohen Windhöffigkeit und einem geringem Erschließungsaufwand dargestellt werden.

3. Kumulative Wirkungen und Planungsalternativen

Angesichts der hohen Zahl der Windenergieanlagen in der VG Alzey-Land, wie auch im gesamten Landkreis Alzey-Worms, ist die weitere Nachfrage nach Standorten für Windenergieanlagen und eine bauleitplanerische Ausweisung von Flächen hierfür, eng mit der Frage von kumulativen Wirkungen und mit der Diskussion von Planungsalternativen verbunden. Gemäß den Ausführungen auf S. 44, wonach "der Schwerpunkt der vorliegenden Umweltprüfung auf den dargestellten Flächen, auf denen bisher noch keine Windkraftanlagen errichtet wurden (K 2, K 3, K6) und bisher keine Umweltprüfung durchgeführt wurde" liegt, stellt eine rein lokale Betrachtungsebene dar, die gemessen an der hohen Raumbedeutsamkeit der WEA, grundsätzlich nicht ausreichend erscheint, um die räumlich-funktionalen Auswirkungen der WEA in angemessener Weise umfassend zu erfassen und zu bewerten. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind im vorliegenden Bauleitplanverfahren insbesondere auch die kumulativen Wirkungen der Planung auf das Gebiet und in einem größeren räumlichen Zusammenhang unter räumlich-funktionalen Aspekten zu betrachten. Der Begründung zum FNP auf Seite 92 ist zu entnehmen, dass diese kumulativen Wirkungen erst im weiteren Planverfahren ergänzt werden sollen. Das Fehlen der Ermittlung kumulativer Wirkungen im jetzigen Verfahrensschritt wird seitens der Geschäftsstelle kritisch gesehen, da diese Betrachtungen einen exponierten und zentralen Aspekt der umweltplanerischen Bewertung des Vorhabens darstellen. Somit ist eine abschließende Gesamtbewertung des Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt faktisch nicht möglich.

Eine Diskussion von Planungsalternativen, welche die Begründung für die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für die Windenergienutzung insgesamt nachvollziehbarer machen würde, einschließlich der Betrachtung der Null-Variante, sollte ebenfalls im weiteren Verfahren ergänzt werden. Hierbei können auch noch vorhandene Potentiale für die Errichtung von WEA in bereits rechtskräftigen Sonderbauflächen in der Region berücksichtigt werden.

4. Sonstige Hinweise und Anregungen

Umweltbericht

Begründung, Methodik und Bewertungsmaßstäbe in der Umweltprüfung lassen weitere Fragen aufkommen. Das Thema technische Überformung der Landschaft wurde eingangs angesprochen. Der Umweltbericht zeigt aber dann keinen tiefergehenden konzeptionellen umweltplanerischen Ansatz, der sich mit dieser Problematik fachlich auseinandersetzt. Auch die zugrundeliegenden Wertmaßstäbe für die Beurteilung der Landschaftsqualitäten an sich und für ihre Eignung als Naherholungsraum spiegeln nicht umfassend die regional landschaftstypischen wertgebenden Merkmale der rheinhessischen Kulturlandschaft wieder. Wie auf Seite 3 der Begründung formuliert, ergibt sich das Planerfordernis auch aus der Notwendigkeit, eine technische Überformung der Landschaft zu vermeiden. Gerade dies aber ist schwer nachvollziehbar, wenn bereits de facto eine technische Überformung der Landschaft vorhanden ist. So stellt sich hier die Frage, ob diese Eingangsprämisse, gemessen an den tatsächlichen Gegebenheiten, überhaupt sachlich zutreffen kann.

Weiterhin grundsätzlicher Art ist der Umgang mit umweltplanerischen Kriterien angesichts einer weit fortgeschrittenen technischen Überformung. Dies trifft insbesondere auf das Argument "Vorbelastung" zu. So wird auf S. 30 ausgeführt: "Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung und Landschaftsbild soll auf Grund der bereits vorhandenen Vorbelastung den erneuerbaren Energie eine höheres Gewicht eingeräumt werden, insbesondere da es sich um den Randbereich handelt." Es bleibt aus Sicht der Geschäftsstelle hierzu anzumerken, dass der Windenergienutzung in der VG Alzey-Land mit 70 WEA Bestand (einschließlich 7 im Bau befindlich) bereits ein sehr hohes Gewicht eingeräumt wurde. Weiterhin heißt es auf S. 59, den Bereichen mit Vorbelastungen wird grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotential zugeordnet. Hiermit wird das Argument Vorbelastung herangezogen, um weitere WEA gegenüber der zusätzlichen Beanspruchung von Landschaft zu begründen, was in be-

stimmten Regionen durchaus sinnvoll sein kann, um hoch sensible Landschaften zu schützen. Angesichts des Ist-Zustandes der Landschaft heute, ist aber nicht unbegründet von einer eher grenzwertigen Belastungssituation auszugehen, mit welcher man sich intensiv diskursiv im Umweltbericht hätte auseinandersetzen müssen. Es fehlen aus Sicht der Geschäftsstelle geeignete Parameter zur Bewertung der technischen Überformung der Landschaft und für die Ableitung möglicher Grenzen einer technischen Überformung der Landschaft in einer dichter besiedelten Kulturlandschaft, in der auch der Weintourismus, der eng verknüpft ist mit einer intensiven Werbung für das Landschaftserleben, ein Aushängeschild der regionalen Tourismusstrategie ist.

Im Zuge einer weiter zunehmenden Dichte von WEA in der Landschaft - und damit einhergehend einer nicht vermeidbaren Belastung der Landschaft - kann schließlich auch gut begründet ein weiteres planerisches Ermessen bei der Ausgestaltung der Kriterien und Gewichtungen akzeptanzfördernd sein und zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen beitragen. Dies kann sich beispielsweise in größeren Abständen zu Wohngebieten niederschlagen, wodurch Wohn- und Naherholungsqualitäten erhalten werden können.

Bei den "Weichen Tabukriterien", 2. Stufe und Eignungskriterien - flächenbezogen, werden Abstände zwischen Konzentrationszonen 4 km gemäß Regionalem Raumordnungsplan Grundsatz 166, auf 2 km reduziert mit der Begründung, der 4-km-Korridor in der VG sei z.T. schon unterschritten. Hierzu ist aus Sicht der Geschäftsstelle anzumerken, dass ein Grundsatz der Regionalplanung gegenüber anderen Belangen abzuwägen ist. Er ist nicht schon allein dadurch nicht mehr von Belang, dass an anderen Stellen bereits davon abgewichen wurde. Vielmehr ist eine auf die konkrete Situation bezogene und nachvollziehbare Abwägung des Grundsatzes erforderlich. Es erscheint hier, wie auch bei dem Thema Vorbelastung angemessen, im Umweltbericht zu prüfen, in welcher Weise sich hier ein Abweichen vom Grundsatz auf die Konzentrationswirkung von Windparks im Gebiet der Verbandsgemeinde auswirkt und gleichzeitig, wie sich das Gebiet K 6, welches innerhalb des 4-km-Korridors und gleichsam innerhalb einer Vogelzugverdichtungszone liegt, auf das Vogelzuggeschehen auswirkt.

Belange des Vogelschutzes

Es wird in Kapitel 4.5, S. 49, Absatz 2, ausgeführt, dass im Rahmen der Planung von Flächen für die Windenergienutzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vor allem Vögel, Fledermäuse und spezifisch in der VG Alzey-Land auch potenzielle Feldhamstervorkommen eine Rolle spielen und insbesondere die Arten, die durch die Windenergieanlagen Gefährdungspotenzial aufweisen (windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten) im Rahmen vorliegender Umweltprüfung von Relevanz sind. Dem ist insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung der rheinhessischen Landschaft für artenschutzrechtlich geschützte und gegenüber Windenergieanlagen sensiblen Vogelarten zuzustimmen. Zur Ermittlung des Vorkommens windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten werden im Umweltbericht zwei Gutachten genannt, welche als Datenbasis zur Bewertung der Situation herangezogen werden. Hierzu ist festzustellen, dass es sich um sehr wichtige Datenquellen handelt, welche jedoch aufgrund ihres Erstellungsjahres nicht mehr ohne Evaluierung als aktuelle Datenbasis gelten können. Es liegen der Geschäftsstelle aktuell Daten des LUW vor, deren Berücksichtigung für eine rechtssichere Planung von erheblicher Bedeutung sind (siehe hierzu unten sowie Anlage). Sie können ggf. zur Veränderung der aktuellen Gebietskulisse führen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind bei der Thematik Vogelschutz schließlich nicht nur punktuelle Vorkommen zu bewerten, sondern darüber hinaus auch räumlich-funktionale Beziehungen zu betrachten und in die Gesamtbewertung einzubeziehen. Nur so kann eine belastbare raum- und umweltverträgliche Planung erstellt werden.

Bereich Mauchenheim / Freimersheim / Wahlheim (K6)

○ Vogelzug: Das Gebiet liegt gemäß Fachgutachten des LUWG von 2010 zwischen zwei Verdichtungskorridoren des Vogelzuges. Der südliche Korridor berührt den zum WEA-

Bau vorgesehenen Bereich südlich der BAB-Anschlussstelle Freimersheim. Gemäß damaliger Empfehlung des LUWG und gemäß Grundsatz 166 im ROP 2014 sollen zwischen zwei Korridoren ein Abstand von 4 km eingehalten werden. Die Entfernung zwischen diesen Korridoren beträgt hier aber nur etwa die Hälfte. Unabhängig von je nach Zugeschehen zu ermittelnden und damit schwankenden pot. Zählresultaten halten wir diesen Grundsatz planerisch nach wie vor für sinnvoll. Die Geschäftsstelle empfiehlt daher diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

○ Vogelrast: Im Gebiet existieren nördlich und südlich der A 63 sommerliche Mauserbestände von Wiesen- und Rohrweihe, die untereinander und mit dem anschließenden Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und nicht durch WEA getrennt werden sollten. Unmittelbar an den südlichen Bereich des Planungsgebietes anschließend bzw. dieses umgebend sind Rastvorkommen des Kiebitz bekannt.

○ Vogelbrut: Ein Brutplatz der Wiesenweihe tangiert den 2 km-Pufferradius zum geplanten Gebiet, die Brutstandorte eines Uhu- und eines Schwarzmilanpaares liegen im Bereich unter 1000 m – Abstand. Weiterhin ist das Plangebiet bekannt für seine großen Bestände von Feldlerche und Grauammer, die nach neuen Erkenntnissen durchaus durch WEA beeinträchtigt werden können. Nach der neuen PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) können auch lokale Populationen des Mäusebussards negativ beeinträchtigt werden, weil die Art besonders häufig an WEA verunglückt und wirksame Minderungsmaßnahmen schwierig bis unmöglich sind, weshalb planerischen Ansätzen zur Konfliktminimierung besondere Bedeutung zukommt. Nach unserer Kenntnis dürften dem Gebiet südlich Alzey, Weinheim, Mauchenheim, Morschheim, Ilbesheim, Freimersheim, Wahlheimder mind. 7-10 Paare der Art brüten. In der Gesamtschau und Bewertung empfehlen wir daher, den in Rede stehenden Bereich zwischen Mauchenheim und Freimersheim wegen des hohen Konfliktpotenzials nicht als WEA-Vorranggebiet auszuweisen.

Bereich Biebelnheim (K2) und Bechtolsheim (K3)

○ Vogelzug: Von Gabsheim führt über den Nordheimer Grund in Richtung Spießheim ein verdichteter Korridor des Vogelzuges, der das Plangebiet im Norden schneidet. Zum nächsten Korridor im Süden sind es etwa 3 km. Bei Realisierung des Vorhabens käme der Grundsatz 166 aus dem ROP 2014 nicht mehr zu tragen.

○ Vogelrast: In der „Dachsgewann“ und im „Oberich“ im westlichen Teil des Projektgebietes existierten größere Rastvorkommen von Kiebitz und Goldregenpfeifer. Die Dachsgewann ist mittlerweile mit WEA bebaut und vermutlich nicht mehr voll umfänglich für die Arten zu nutzen.

○ Vogelbrut: Westlich Udenheim existiert ein älteres Brutvorkommen des Schwarzmilans, ein Brutvorkommen der Art sowie der Rohrweihe besteht am NSG bzw. Flutgraben unterhalb der Kläranlage Bechtolsheim. Zwei Brutvorkommen der Rohrweihe liegen außerhalb in Richtung Albig, zwei knapp außerhalb des 2 km – Puffers südwestlich Biebelnheim an Gräben bzw. Regenrückhaltebecken, weitere im Selztal. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik und zur Vermeidung diesbezüglicher Konflikte mit den Brutvorkommen der Weihe und des Schwarzmilans an der Selz im Bereich der Kläranlage an der Schanzenmühle, wird empfohlen, diesen Teil der Planung nicht zu realisieren.

5. **Gesamtbewertung - zusammenfassende Anregungen und Empfehlungen**

Die bereits umfängliche Erschließung Rheinhessens über die letzten Jahre führt zwangsläufig dazu, dass die verbliebenen Flächen mit Restriktionen unter Wahrung verschiedener gesellschaftlicher Belange (Richtfunkstrecken, Wasserschutzgebiete, Siedlungsflächen, Land-

schaftsbild und Erholung sowie für den Artenschutz relevante Restlebensräume) belegt sind und damit der weiteren Entwicklung des durch WEA umfänglich erschlossenen Gebietes Grenzen setzen. Für den Bereich Mauchenheim / Freimersheim können wir aufgrund der Artvorkommen (Wiesenweihe, Uhu, Schwarzmilan) und der bisher bekannten Raumnutzungen keine Ausweisung eines Gebietes für die Windenergienutzung empfehlen. Angesichts der vorliegenden Erkenntnisse kann prognostiziert werden, dass im Falle einer Ausweisung als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung die artenschutzrechtliche Beurteilung auf der BImSch-Genehmigungsebene (Zulassung bzw. Baurechtschaffung) dazu führt, dass eine Installation von WEA in Teilbereichen nicht möglich sein wird.

Der Bereich Biebelnheim / Bechtolsheim wird im Osten durch ein Vorkommen des Schwarzmilans überlagert, hier bestehen bereits Anlagen bzw. sind genehmigt, so dass das Tötungsrisiko für das festgestellte Brutpaar ansteigen dürfte. Das Vorhabengebiet würde die Anlagenplanung zudem weiter nach Süden zum Selztal hin entwickeln, was aufgrund der dort festgestellten Brutvorkommen nicht wünschenswert ist. Der westliche Gebietsteil entlang der A 63 sollte im südlichen Ackergebiet wegen der aufgezeigten Konflikte mit den Limikolenrastplätzen nicht vorrangig zur WEA-Errichtung vorgesehen werden. Weinbergstandorte sollten insgesamt zur Beplanung vorgezogen werden, weil die wertgebenden, windkraftsensiblen Arten überwiegend im Offenland jagen bzw. rasten.

Die Geschäftsstelle empfiehlt weiterhin, die umweltplanerischen Grundlagen und Wertmaßstäbe der Beurteilung der Planung stärker an den aktuellen räumlichen Gegebenheiten, hier der bereits eingetretenen technischen Überformung der Landschaft sowie den spezifischen wertgebenden Merkmalen der rheinhessischen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung des aufstrebenden, auch an das Landschaftserleben gekoppelten, Weintourismus auszurichten. Es wird empfohlen, als Grundlage der Planung eine umfassende Landschaftsanalyse sowie Visualisierungen der Planungen erstellen zu lassen.

Ferner wird angeregt, die planerische Konzeption der harten Ausschlusskriterien, hier die Mindestabstände zu den Siedlungen, im Kontext der Gesamtsituation zu überprüfen und ggf. größere Abstände als 1000 m zu wählen. Es wird diesbezüglich auch auf die seitens des Landes beabsichtigte Fortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien verwiesen, in der 1000 m als Mindestabstände festgelegt werden sollen.

Fachlich-konzeptionell wird insbesondere die vergleichsweise geringe Würdigung der bereits hohen Vorbelastung der Landschaft, mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen hohen Wohn- und Lebensqualität der Menschen, der Erholungsqualität, den Tourismus kritisch gesehen, da dies eher nicht dem Ausgleich unterschiedlicher Interessen förderlich ist. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind insbesondere die Auswirkungen der Transformation der Kulturlandschaft in eine Energielandschaft hier nicht ausreichend untersucht.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Unterschreitung des 4-km-Korridors gemäß Grundsatz 116 ROP, da eine schlüssige Abwägung unter Berücksichtigung fachlicher Erkenntnisse nicht erkennbar ist.

Weiterhin sind aktuelle naturschutzfachliche Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Arten in die Planung einzubinden und zu bewerten. Dabei sind auch räumlich-funktionale Beziehungen verschiedener Lebensräume der Arten zu analysieren, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere letztlich ausschließen zu können und einen raum- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergienutzung sicherzustellen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte im Bereich der Gebiete Mauchenheim-Freimersheim-Wahlheim sowie Biebelnheim-Bechtolsheim zu erwarten.

Wegen der hohen Raumbedeutsamkeit der Planung sollte sich der Umweltbericht grundsätzlich nicht nur auf die Prüfung lokaler Auswirkungen beschränken. Angesichts einer fehlenden aber letztlich notwendigen gesamträumlichen Einordnung des Vorhabens, sollten zumindest

auf Ebene der Verbandsgemeinde die kumulativen Wirkungen der Maßnahmen betrachtet und bewertet werden.

Angesichts der hohen Dichte von WEA im Gebiet der VG Alzey-Land und in den angrenzenden Gemeinden im Landkreis Alzey-Worms wird grundsätzlich bei der Planung von raumbedeutsamen WEA empfohlen, die Wertmaßstäbe für die Gewichtung von Umweltbelangen den gestiegenen Sensibilitäten des noch verbliebenen Freiraumes anzupassen und ihnen bei der Abwägung einen höheren Stellenwert einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Vogelzugkorridore und die o.g. Gebiete, die in ihrer Gesamtheit als sensible Gebiete für windenergieanlagen sensible Vögel festgestellt werden können, und schließlich auch für eine nachhaltige Sicherung und Erhaltung der Landschaft als Naherholungsraum im Siedlungsumfeld.

Mit freundlichen Grüßen



Leitende Planerin